

12.03.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3106 vom 3. Februar 2015
des Abgeordneten Robert Stein CDU
Drucksache 16/7881

Wird sich die Landesregierung für die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten für Drohnen einsetzen und für die technische Umsetzung sorgen?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 3106 mit Schreiben vom 11. März 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gemäß diverser Medienberichte (z.B. <http://www.spiegel.de/panorama/hamburg-drohne-mit-drogen-stuerzt-auf-gefaengnis-a-1014660.html>) kam es in Deutschland in der jüngsten Vergangenheit zu Vorfällen, bei denen per Drohne (z.B. Typ Quadrocopter DJI Phantom 1) Gegenstände und Drogen in Gefängniszellen transportiert werden sollten. Völlig unklar ist, ob und wieviele Transportversuche geglückt sind. In den im verlinkten Artikel gescheiterten Transportversuchen wurde neben einem iPhone und einem USB-Stick mit Filmen auch Marihuana transportiert. Die Empfänger, Gefängnisinsassen, kamen letztlich nicht in den Genuss dieser Utensilien, da die Drohnen mehr oder minder zufällig bzw. unerwartet abgestürzt sind und die transportierten Utensilien in der Folge sichergestellt werden konnten. Der Einsatz von so genannten GPS-Jammern, die die Navigation der Drohnen stören sollen, sei gemäß Experten noch nicht „alltagstauglich“.

Auch in den USA kommt es immer wieder zu Drohneneinsätzen durch Kriminelle, u.a. im Zusammenhang mit dem Drogenschmuggel an der Grenze zu Mexiko (vgl. <https://www.wired.de/collection/tech/hightech-drogenhandel-dealer-und-kartelle-entwickeln-eigene-drohnen>). Da dieser Bedrohung aus der Luft mit konventionellen Mitteln aktuell kaum Einhalt geboten werden kann, gehen Hersteller aufgrund öffentlichen Drucks nun dazu über, die Möglichkeiten des kriminellen oder gar terroristischen Missbrauchs einzuschränken. In den USA wurden neben luftrechtlichen Sperrgebieten weitere Flugbeschränkungsgebiete

Datum des Originals: 11.03.2015/Ausgegeben: 17.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

definiert, die nicht von Drohnen überflogen werden dürfen. Zu diesen Zonen gehören u.a. 10.000 Flughäfen, die Landesgrenze der USA sowie ein 25 km großer Bereich um die Innenstadt von Washington (vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gegen-Drogendrohnen-Update-von-DJI-bringt-Flugverbotszonen-2531432.html>). Hersteller wie DJI reagieren nun auf öffentlichen Druck mit einer neuen Firmware (Anmerkung: eine Firmware ist eine in elektronische Geräte eingebettete Software). Diese neue Firmware soll das Überfliegen der zuvor offiziell definierten Flugbeschränkungsgebiete für Drohnen unmöglich machen, so dass es Kriminellen oder Terroristen erschwert wird, Utensilien zu schmuggeln oder anderen Machenschaften per Drohne nachzugehen.

Wären solche Flugbeschränkungsgebiete für Drohnen in NRW definiert, so könnte ein entsprechendes Firmwareupdate durch die Hersteller dieser Drohnen den Überflug und die kriminelle bzw. terroristische Nutzung von Drohnen zumindest erheblich erschweren.

1. Sind der Landesregierung Fälle von Schmuggel von Utensilien per Drohne an Gefängnisinsassen bekannt? (Bitte Vorfälle einzeln auflisten!)

In Nordrhein-Westfalen sind keine Fälle bekannt.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung aktuell, um Schmuggel von Utensilien durch Drohnen in Gefängnisse zu verhindern?

Die Haftraumfenster sind mit einer Feinvergitterung versehen bzw. werden im Bedarfsfall nachgerüstet. Sämtliche von Gefangenen begehbaren Freiflächen werden vor der Nutzung durch Gefangene regelmäßig gründlich durch Bedienstete kontrolliert.

3. Für welche Gebiete neben den bereits vorhandenen luftrechtlichen Sperrgebieten prüft die Landesregierung eine mögliche Einrichtung von Flugbeschränkungsgebieten für Drohnen?

Die Zuständigkeit für die Einrichtung von Flugbeschränkungs- bzw. Sperrgebieten liegt nicht bei den Bundesländern, sondern allein beim Bund.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 7 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) unterliegen unbemannte Luftfahrtsysteme der Erlaubnispflicht. Entsprechend der „Gemeinsame(n) Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 LuftVO“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 01.06.2012, enthalten die Einzelerlaubnisse ein generelles Überflugverbot für:

- Menschenansammlungen
- Unglücksorte, Katastrophengebiete und andere Einsatzorte von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)
- Justizvollzugsanstalten und militärische Anlagen
- Industrieanlagen und Kraftwerke

Bei der Frage, ob eine Aufstiegserlaubnis erteilt werden muss, ist allerdings zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 7 LuftVO, sog. Drohnen, zu unterscheiden.

Handelt es sich lediglich um ein Flugmodell im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), etwa um ein Modell bis zu 5 kg, ist der Betrieb in der Regel erlaubnisfrei.

Die Abgrenzung zwischen Flugmodell und unbemanntem Luftfahrtsystem erfolgt über den Zweck der Nutzung: Dient die Nutzung des Geräts dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle. Ist mit dem Einsatz hingegen ein sonstiger, insbesondere gewerblicher Zweck verbunden, so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem, dessen Betrieb unabhängig von seinem Gewicht gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 LuftVO erlaubnispflichtig ist.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW diskutiert in seiner Eigenschaft als oberste Landesluftfahrtbehörde zusammen mit den anderen Landesluftfahrtbehörden und dem Bundesverkehrsministerium innerhalb der entsprechenden Fachgremien ggf. notwendige Fortentwicklungen des Luftrechts im Bereich kleiner Drohnen. Für eine wirkungsvolle Gefahrenabwehr kann das Luftrecht neben dem Ordnungs-, Zivil- und Strafrecht aber nur ein Baustein sein.

4. *Wird die Landesregierung bei den Herstellern Anstrengungen unternehmen, sowohl luftrechtliche Sperrgebiete als auch Flugbeschränkungsgebiete für Drohnen in der Firmware von Drohnen verankern zu lassen, damit entsprechend sensible Bereiche nicht mehr überflogen bzw. angeflogen werden können?*

Auf die Antwort zu Frage 3 wird zunächst verwiesen. Darüber hinaus verfügt die Landesregierung nicht über Kontakte zu den zahlreichen, weltweiten Herstellern. Auch sind nicht alle Drohnen GPS-gestützt, womit eine gebietsscharfe, zwangsautomatische Steuerung installiert werden könnte.

5. *Inwieweit steht das Innenministerium darüber hinaus mit den Herstellern von Drohnen bzgl. der missbräuchlichen Nutzung von Drohnen in Kontakt?*

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 2889, Drs. 16/7584, ausgeführt, bestehen Bund-Länder-Kontakte zum Austausch von Sicherheits- und Sicherungsfragen im Zusammenhang mit diesem Thema. Einschlägige Vorkommnisse werden zeitnah auf Bund-Länder-Ebene erörtert.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat keinen Kontakt mit den Herstellern von Drohnen bzgl. der missbräuchlichen Nutzung von Drohnen.